

# **Einmalige Autorentätigkeit anzeigepflichtig?**

**Beitrag von „Rolfie“ vom 14. April 2013 19:36**

Hallo,

ich schreibe gerade einen Artikel für eine fachdidaktische Zeitschrift. Meine Frage: Ist diese Autorentätigkeit genehmigungspflichtig durch den Schulleiter? Oder Anzeigepflichtig? Oder weder noch?

1. Die Tätigkeit ist einmalig.
2. Das Honorar beträgt 80 EUR.
3. Ich bin Beamter in NRW.

Das Landesbeamtengesetz:

§ 51

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamten ernannt sind, und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten in

a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder

b) Organen von Selbsthilfeinrichtungen,

5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

Die Nebentätigkeitsverordnung sagt:

§ 7 (Fn [16](#))

Allgemeine Genehmigung

(1) Eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG NRW genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist allgemein genehmigt, wenn sie

1. insgesamt einen geringen Umfang hat,

2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,

3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und

4. nicht oder mit weniger als 100 Euro monatlich vergütet wird.

(2) Eine Nebentätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzugezeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt. Ein Widerruf in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Aber es steht auch drin:

§ 10 (Fn [16](#))

## Anzeigepflicht

(1) Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW, die er gegen Vergütung ausüben will, seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuseigen; § 126 Abs. 2 LBG NRW bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

(2) Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,

2. den zeitlichen Umfang in der Woche,

3. den Auftraggeber und

4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11).

Meiner Meinung nach widersprechen sich die Paragraphen?!